

**Anweisung
über die Anwendung von Normen
in den Heimen der Jugendhilfe**

vom 27. August 1974

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe werden ab 1. Januar 1975 die geltenden Normen erhöht und neue Normen festgelegt.

Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

I.

Normen in Heimen der Jugendhilfe

1.	Normen für Verpflegung (einschließlich Trinkmilch)		
	- Kinder von 3-6 Jahren	pro Tag	4,00 M
	- Kinder und Jugendliche von 6-18 Jahren	pro Tag	4,50 M
2.	Normen für Bekleidung		
2.1.	jährliche Ausstattung		
	- Kinder von 3- 6 Jahren	pro Jahr	600,00 M
	- Kinder von 6-12 Jahren	pro Jahr	700,00 M
	- Kinder und Jugendliche von 12-18 Jahren	pro Jahr	800,00 M
	- Jugendliche im Arbeitsverhältnis	pro Jahr	300,00 M
2.2.	Einmalige Ausstattung		
	- Anlässlich der Jugend- weihe für alle Jugendlichen		300,00 M
3.	Normen für Geschenke		
	- Für alle Kinder und Jugendlichen	pro Jahr	60,00 M
	- Anlässlich der Jugend- weihe für alle Jugendlichen		50,00 M
4.	Normen für Taschengeld		
	- Schüler Klasse 1- 4	pro Monat	5,00 M
	- Schüler Klasse 5-8	pro Monat	8,00 M
	- Schüler Klasse 9-12	pro Monat	10,00 M
5.	Normen für Spielzeug- und Beschäftigungsmaterial		
	- Vorschulkinder und Schüler	pro Jahr	50,00 M
	- Jugendliche im Lehr- oder Arbeitsverhältnis	pro Jahr	20,00 M

6.	Normen für die Ferien- gestaltung		
	— Kinder von 3–6 Jahren	pro Jahr	60,00 M
	— Kinder und Jugendliche von 6–18 Jahren	pro Jahr	80,00 M
7.	Normen für Körperpflege		
	— Kinder von 3–12 Jahren	pro Jahr	70,00 M
	— Kinder und Jugendliche von 12–18 Jahren	pro Jahr	80,00 M
8.	Normen für kulturelle Betreuung		
	— Kinder von 3–6 Jahren	pro Jahr	30,00 M
	— Kinder und Jugendliche von 6–18 Jahren	pro Jahr	50,00 M
9.	Normen für Schulmaterial		
	— Schüler Klasse 1	pro Jahr	75,00 M
	— Schüler Klasse 2 und 3	pro Jahr	35,00 M
	— Schüler Klasse 4	pro Jahr	90,00 M
	— Schüler Klasse 5 und 6	pro Jahr	50,00 M
	— Schüler Klasse 7	pro Jahr	180,00 M
	— Schüler Klasse 8–12	pro Jahr	65,00 M
10.	Besondere Normen für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche		
10.1.	Für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche bei Entlassung in eine fremde Familie vor Erreichen der Voll- jährigkeit		
	— als einmalige Unterstützung bis zu		800,00 M
	Diese Mittel sind als Zuschuß für Beklei- dung und Wäsche, gegebenenfalls auch für Möbel zu verwenden.		
10.2.	Für elternlose und familiengelöste Jugend- liche bei Unterbringung zur schulischen und beruflichen Ausbildung in Lehrlings- wohnheimen, Internaten der EOS, der Hoch- und Fachschulen oder in anderen Ausbildungseinrichtungen		
	— als einmalige Unterstützung bis zu		800,00 M
	Diese Mittel sind für Wäsche, Bekleidung und für persönliche Gegenstände, die für die Ausbildung bzw. das Studium erforder- lich sind, zu verwenden.		

- 10.3. Für elternlose und familiengelöste Jugendliche aus Heimen der Jugendhilfe, die sich in Lehrlingswohnheimen, Internaten der EOS, der Hoch- und Fachschulen oder in anderen Ausbildungseinrichtungen befinden bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung (sofern ihre materielle Sicherstellung durch Rente, Unterhalt, Lehrlingsentgelt, Stipendien und Ausbildungsbeihilfen nicht gewährleistet ist)
- Zuschüsse für Bekleidung pro Jahr bis zu 800,00 M
- 10.4. Für elternlose und familiengelöste Jugendliche, die sich in Heimen der Jugendhilfe, Lehrlingswohnheimen, Internaten der EOS, der Hoch- und Fachschulen oder in anderen Ausbildungseinrichtungen befinden bei Erreichen der Volljährigkeit
- als einmalige Unterstützung bis zu 1 500,00 M

Diese Mittel sind für die Schaffung notwendiger materieller Bedingungen im Sinne einer Erstausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dazu können Bekleidung, Wäsche, Hausratsgegenstände, Möbel u. ä. gehören.

Über Höhe und Verwendung der Mittel entscheiden der Leiter des Jugendhilfeheimes gemeinsam mit dem Leiter des für den Minderjährigen zuständigen Referates Jugendhilfe. Vorher ist mit den zukünftigen Erziehungsberechtigten bzw. mit dem Jugendlichen über die notwendigen Anschaffungen und die zweckmäßige Verwendung der Mittel zu beraten.

II.

Anwendung von Normen der Heime der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in Internaten des Sonderschulwesens

Die Normen der Heime der Jugendhilfe für Bekleidung, Jugendweihe, Geschenke, Taschengeld, Schulmaterial, Körperpflege und die besonderen Normen für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche sind auch für Kinder und Jugendliche anzuwenden, die von den Organen der Jugendhilfe betreut werden und sich auf Grund von physisch-psychischen Schädigungen in Internaten des Sonderschulwesens oder in den Sonderschulen der Einrichtungen des Gesundheitswesens befinden.

III.

Diese Anweisung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die Absätze I, 1-7 und III der Anweisung über die Anwendung von Normen in den Heimen der Jugendhilfe und den Internaten des Sonderschulwesens vom 25. Juni 1971 (VuM Nr. 17/71) und die 2. Anweisung über die Anwendung von Normen in den Heimen der Jugendhilfe und den Internaten des Sonderschulwesens vom 18. Dezember 1972 (VuM Nr. 3/73) werden ab 1. Januar 1975 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27. August 1974

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker